



NoventusCollect Plus

Anlagereglement Typ GK (Kontolösung)

Ausgabe 2011

Inhaltsverzeichnis

A Grundlagen.....	3
Art. 1 Anlageziele und Vorgaben	3
Art. 2 Mittel	3
Art. 3 Anlageorganisation	3
B Anlagegrundsätze und Anlageaufteilung (Strategie).....	4
Art. 4 Anlagekategorien	4
Art. 5 Anlageaufteilung	4
C Bewertung und Zuweisung von Erträgen und Verlusten	5
Art. 6 Bewertung der Anlagen	5
Art. 7 Zuweisung von Erträgen und Verlusten	5
D Organisation.....	5
Art. 8 Verwaltung und Berichterstattung	5
E Schlussbestimmungen.....	5
Art. 9 Inkraftsetzung	5
F Anhang 1	7
Art. 10 Funktionendiagramm	7
G Anhang 2	8
Art. 11 Liste der teilnehmenden Banken und Limitenerhöhungen	8
H Anhang 3	9
Art. 12 Wertschwankungsreserve	9
I Anhang 4	10
Art. 13 Kontopool und Funktionsweise	10

A Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Artikel 4 und 5 der Stiftungsurkunde und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), die folgenden Bestimmungen zur Anlage des Vorsorgevermögens der Vorsorgewerke des Typs GK (Kontolösung).

Art. 1 Anlageziele und Vorgaben

- 1.1 Mit der gepoolten und kollektiven Vermögensanlage GK (Kontolösung) wird eine Sollrendite angestrebt, die der Mindestverzinsung gemäss BVG entspricht.
- 1.2 Das Risiko, die angestrebte Rendite nicht zu erreichen, soll minimiert werden. Die Anlagerisiken sind angemessen zu verteilen.
- 1.3 Es ist durch die Liquidität der gewählten Anlage sicherzustellen, dass die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.
- 1.4 Die Stiftung äufnet aus Überschüssen, die von der Stiftung den Anschlüssen des Typs GK zugewiesen werden, eine Wertschwankungsreserve, deren Sollwert nach Einschätzung der Ausfallrisiken bestimmt wird (Anhang 3, Art. 12).

Art. 2 Mittel

Zur Verwirklichung der Grundsätze stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- 2.1 Anlageorganisation zur effizienten, loyalen und integren Vermögensbewirtschaftung.
- 2.2 Bestimmung der Anlagestrategie und der Anlageinstrumente unter Berücksichtigung der Sollrendite, der Risikobereitschaft und -fähigkeit, der Risikoverteilung und des Asset Liability Managements.
- 2.3 Berichterstattung über die Vermögensentwicklung, die Performanceentwicklung und über das Risikoexposure im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse.

Art. 3 Anlageorganisation

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags-, risiko- und liquiditätskonforme Vermögensbewirtschaftung und stellt durch organisatorische Massnahmen die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 in der Vermögensverwaltung sicher.

Der Stiftungsrat kann Anlageausschüsse bilden und professionelle Beratungsunternehmen oder sonstige Institutionen mit der Anlage oder Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen. Bei der Wahl von Beauftragten sind Interessenskonflikte zu vermeiden. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind offenzulegen. Die Beauftragten haben sich ebenfalls den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 zu unterstellen.

3.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, plant die Durchführung, stellt die Berichterstattung sicher und fällt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entschiede.

3.3 Verwaltung

Die Verwaltung besorgt die Buchführung der Stiftung und die Liquiditätssteuerung.

3.4 Abgabe von Vermögensvorteilen

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Unternehmen und Institutionen müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen zudem der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

B Anlagegrundsätze und Anlageaufteilung (Strategie)

Art. 4 Anlagekategorien

4.1 Grundsatz

Das Vorsorgevermögen wird ausschliesslich auf Konti von Banken angelegt, die vom Stiftungsrat dafür ausgewählt wurden.

4.2 Auswahl der Bankinstitute

Der Stiftungsrat bezeichnet die Banken („qualifizierte Banken“ genannt), bei denen Mittel angelegt werden können (Anhang 2, Art. 11). Die Stiftung schliesst für diese Anlage spezielle Verträge mit den qualifizierten Banken ab. Diese Banken haben mindestens anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von 125% der gemäss FINMA notwendigen Eigenmittel auszuweisen.

4.3 Zinssatz auf Bankkonti

Die Verträge mit den qualifizierten Banken müssen eine Verzinsung des angelegten Vermögens in der Höhe des BVG-Mindestzinses vorsehen.

Art. 5 Anlageaufteilung

5.1 Vermitteln qualifizierte Banken Anschlussverträge an die Stiftung, wird das Vermögen der betreffenden Vorsorgewerke der vermittelnden qualifizierten Bank zugeführt.

5.2 Wählen Vorsorgewerke die Anlage gemäss diesem Reglement ohne Vermittlung durch eine qualifizierte Bank, bestimmt die Geschäftsführung die den Zahlungsverkehr durchführende qualifizierte Bank, sofern diese der Zuweisung zustimmt.

5.3 Bei einer einzelnen Bank dürfen im Einklang mit den Anlagebestimmungen der BVV 2 jedoch maximal 10% des gesamten nach diesem Reglement angelegten Vermögens angelegt werden. Vorbehalten bleibt die Erweiterung dieser gesetzlichen Bestimmung gemäss den folgenden Absätzen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung sowie der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und der angemessenen Risikoverteilung sind in diesem Falle im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

5.4 Weisen Banken anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von über 140% der gemäss FINMA notwendigen Eigenmittel aus, können bei solchen Banken maximal 20% des gesamten nach diesem Reglement angelegten Vermögens angelegt werden. Weisen Banken anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von über 160% der gemäss FINMA notwendigen Eigenmittel aus, können bei solchen Banken maximal 30% des gesamten nach diesem Reglement angelegten Vermögens angelegt werden.

- 5.5 Eine Überschreitung der Limiten gemäss Art. 5.3 und 5.4 um weitere 10% ist zudem möglich, wenn seitens der Bank für den diese Limiten überschreitenden Betrag Sicherheiten in Form von marktgängigen, auf CHF lautenden Obligationen mit einem minimalen Rating von AA gestellt werden.
- 5.6 Führt die Bestimmung von Art. 5.1 dazu, dass Limiten gemäss den Art. 5.3 bis 5.5 überschritten werden, trifft die Geschäftsführung die notwendigen Schritte im Sinne von Art. 5.2.

C Bewertung und Zuweisung von Erträgen und Verlusten

Art. 6 Bewertung der Anlagen

- 6.1 Kontoguthaben gegenüber Banken werden zum Nominalwert abzüglich notwendiger Abschreibungen bewertet.

Art. 7 Zuweisung von Erträgen und Verlusten

- 7.1 Die Zinserträge abzüglich notwendiger Wertberichtigungen, zum Beispiel aufgrund von Zins- oder Kapitalausfällen, werden jährlich den Vorsorgewerken im Verhältnis der angelegten Vermögenswerte gutgeschrieben.
- 7.2 Überschüsse, die nicht für die Bildung der Wertschwankungsreserve benötigt werden, werden jährlich den Vorsorgewerken im Verhältnis der angelegten Vermögenswerte gutgeschrieben.
- 7.3 Gewährt eine Bank einen Zins über dem BVG-Zinssatz, wird der Mehrertrag den Vorsorgewerken gutgeschrieben, welche gemäss den Bestimmungen von Art. 5 die Anlage bei dieser Bank gewählt haben.

D Organisation

Art. 8 Verwaltung und Berichterstattung

- 8.1 Die Geschäftsführung ist für die Durchführung der Vermögensanlage verantwortlich.
- 8.2 Die Geschäftsführung berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die Einhaltung der Limiten und Bonitätsanforderungen gemäss den Art. 4 und 5 und den Gesamtertrag gemäss Art. 7.1
- 8.3 Die Geschäftsführung informiert die Versicherten quartalsweise summarisch über die Anlageergebnisse.
- 8.4 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm im Anhang F, Art. 10, aufgeführt.

E Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

- 9.1 Dieses Anlagereglement wurde am 19. Dezember 2011 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ergänzt oder geändert werden.

- 9.2 Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

F Anhang 1

Art. 10 Funktionendiagramm

	Funktionen		Stellen
E	Entscheid	SR	Stiftungsrat
P	Planung / Initiative	GF	Geschäftsführung
D	Durchführung	QB	Qualifizierte Bank
C	Controlling	VW	Verwaltung

Pos.	Funktion	SR	GF	QB	VW
10.1	Anlagerichtlinien				
	Änderungen der Grundsätze für die Kapitalanlagen, der Kompetenzordnung und des Funktionendiagramms	E	D		
	Periodische Überprüfung der Anlagestrategie	E	P/D		
10.2	Umsetzung der Kontolösung				
	Auswahl qualifizierter Banken	E	P/D		
	Kontoführung			D	
	Berechnung Schuldnerquote (Art 5.3)				D
	Meldung Eigenmittelquote (Art. 5.4)		P	D	
	Sicherstellung (Art. 5.5)		P	D	
	Sondermassnahmen (Art. 5.6 in Verb. mit 5.1 und 5.2)		P/D		D
	Äufnung Wertschwankungsreserve (Art. 1.4)		D		
	Buchführung der Stiftung und Liquiditätssteuerung (Art. 3.3)				D
	Jahresrechnung der Vorsorgewerke inkl. Zuweisung von Erträgen (Art. 7.1 und 7.3)		E/P		D
	Zuweisung von Verlusten (Art. 7.1)	E	P		D
10.3	Reporting / Controlling				
	Überwachen der Anlagestrategie und der Performance		C		
	Überwachung der Einhaltung der BVG-Vorschriften		D		
	Jährliche und situative Berichterstattung an den SR		D		
	Quartalsweise Berichterstattung an die Versicherten		D		
	Regelmässige Besprechungen mit den qualifizierten Banken		P/D	D	

G Anhang 2

Art. 11 Liste der teilnehmenden Banken und Limitenerhöhungen

Qualifizierte Bank	10 – 20%	20 – 30%	30 – 40%
AEK Schwarzenburg		x	
AEK Thun			
Bank EKI			
BBO Bank Brienz Oberhasli			
Bezirks-Sparkasse Dielsdorf			
Ersparniskasse Ruggisberg			
Hypothekarbank Lenzburg			
Regiobank Solothurn		x	
Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG			
Spar + Leihkasse Frutigen	x		

H Anhang 3

Art. 12 Wertschwankungsreserve

Die Ziel-Wertschwankungsreserve für diese Anlagestrategie beträgt 3% der Vorsorgeverpflichtungen.

I Anhang 4

Art. 13 Kontopool und Funktionsweise

Das Vorsorgekonto der Regionalbank bildet mit den Vorsorgekonti der anderen qualifizierten Banken einen Kontopool. Zweck des Kontopools ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften eine angemessene Diversifikation des Schuldnerisikos zu erreichen und beim Ausfall einer qualifizierten Bank den Verlust des Vorsorgevermögens der Versicherten zu minimieren. Dazu wird der Verlust auf dem Vorsorgekonto der ausfallenden Bank auf alle Vorsorgekonti aufgeteilt, womit auf allen Vorsorgekonti (inkl. Konto der betroffenen Bank) prozentual gleich kleine Verluste entstehen. Dies erhöht die Sicherheit aller durch die qualifizierten Banken vermittelten Vorsorgewerke und Versicherten.

Beispiel für die Funktionsweise des Kontopools:

RB	vor KA		Nach KA ohne Pooling		Nach KA mit Pooling		
	Anteil %	MCHF	Anteil %	MCHF	Kürzung in %	Anteil %	MCHF
1	19	20.90	20.7	20.90	2.72%	19	20.33
2	17	18.70	18.5	18.70	2.72%	17	18.19
3	15	16.50	16.3	16.50	2.72%	15	16.05
4	13	14.30	14.2	14.30	2.72%	13	13.91
5	11	12.10	8.5	9.10	2.72%	11	11.77
6	9	9.90	9.8	9.90	2.72%	9	9.63
7	7	7.70	7.6	7.70	2.72%	7	7.49
8	5	5.50	5.4	5.50	2.72%	5	5.35
9	3	3.30	3.3	3.30	2.72%	3	3.21
10	1	1.10	1.1	1.10	2.72%	1	1.07
	100	110.00		107.00		100	107.00

Erläuterung:

Die Regionalbank (RB) 5 hat einen Anteil von 11% bzw. CHF 12.10 Mio. am gesamten Vorsorgevermögen von CHF 110 Mio.

Diese Regionalbank hat einen Kapitalausfall (KA) von CHF 3 Mio. bzw. rund 25% zu beklagen.

Ohne Pooling reduziert sich das Vorsorgevermögen der Regionalbank 5 von CHF 12.10 Mio. auf 9.10 Mio. Die von der Regionalbank 5 vermittelten Vorsorgewerke (Anschlüsse) erleiden eine Unterdeckung: Der Deckungsgrad beträgt noch rund 75%. Die Vorsorgewerke der übrigen Regionalbanken erleiden keine Verluste.

Mit Pooling wird der Kapitalausfall von CHF 3 Mio. proportional auf alle Vorsorgewerke aller Regionalbanken (inkl. Regionalbank 5) verteilt. Ergebnis: Alle Vorsorgewerke erleiden eine geringe Unterdeckung mit Deckungsgrad 97.28%.

Technisch gesehen würde die Stiftung als Depotinhaberin alle Vorsorgekonti der vom Kapitalausfall nicht betroffenen Regionalbanken mit einem Abschlag von rund 2.7% belasten und das Geld den Vorsorgekonti der betroffenen Vorsorgewerke zuführen.

Das Pooling ist mit einem Fonds zu vergleichen. Fällt eine Position (Unternehmen, Staat) aus, erleiden alle Fondsanteile einen Kursverlust gleicher Höhe.

Um die Folgen eines Kapitalausfalls zu vermindern, öffnet die Stiftung eine Kapital- und Zinsausfallreserve (Wertschwankungsreserve in der Rechnungslegungs-Terminologie) mit Zielhöhe 3% des Vorsorgekapitals.